# Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(§ 2 Abs. 3 und Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - GOLR -)

### § 1 Aufgaben, Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Aufgabe der Kabinettausschüsse ist es, Entscheidungen des Kabinetts vorzubereiten.
- (2) Vorsitzender der Kabinettausschüsse ist der Ministerpräsident. Er bestimmt die Stellvertretung durch ein Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitz kann auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen werden (Beauftragte Vorsitzende oder Beauftragter Vorsitzender).
- (3) Die Geschäfte der Kabinettausschüsse werden von der Staatskanzlei geführt. Der Ministerpräsident kann die Geschäftsführung auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen.

### § 2 Mitgliedschaft

Ständige Mitglieder eines Kabinettausschusses sind die Mitglieder der Landesregierung, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Mitglieder der Landesregierung werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände beraten werden, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Über die Hinzuziehung von Mitgliedern der Landesregierung,

die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, soll nach Möglichkeit bei der Festsetzung der Tagesordnung entschieden werden.

## § 3 Vorbereitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Kabinettausschüsse sollen durch interministerielle Besprechungen sachlich vorbereitet werden; in diesen Besprechungen sind die Staatskanzlei und die Ministerien der ständigen Mitglieder des betreffenden Kabinettausschusses und, falls erforderlich, weitere Ministerien vertreten. Soweit interministerielle Arbeitseinheiten bestehen, sollen sie die sachliche Vorbereitung übernehmen; die Staatskanzlei ist zu beteiligen.

# § 4 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Tagesordnungen sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Kabinettausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Chef der Staatskanzlei festgelegt.
- (2) Die Staatskanzlei veranlasst die Übermittlung der Einladungen nebst Tagesordnung an die ständigen Mitglieder und die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung, die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher sowie andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden. Mitglieder der Landesregierung, die nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind, erhalten Einladungen und Tagesordnungen nachrichtlich.

#### § 5 Vorlagen

- (1) Kabinettausschussvorlagen leiten die Mitglieder der Landesregierung dem Chef der Staatskanzlei im Original mit den erforderlichen Abdrucken mindestens eine Woche vor der Beratung zu. Die Staatskanzlei übermittelt die Kabinettausschussvorlagen unverzüglich an die Mitglieder des Kabinettausschusses und die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung sowie nachrichtlich an die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher und andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden.
- (2) Durch den Ministerpräsidenten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Verteilung von Vorlagen auf Mitglieder der Landesregierung, die Mitglied des Kabinettausschusses sind, beschränkt werden.
- (3) Die Anzahl der Abdrucke kann der Chef der Staatskanzlei generell oder für einzelne Kabinettausschüsse festlegen.

### § 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Kabinettausschüsse nehmen die ständigen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung, ferner der Chef der Staatskanzlei und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher, im Verhinderungsfall die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, die Vertreterin oder der Vertreter des Chefs der Staatskanzlei und der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers sowie die jeweilige Schriftführerin oder der jeweilige Schriftführer teil. Die Kabinettausschüsse können in Ausnahmefällen andere
- Personen regelmäßig hinzuziehen.
- (2) Jedes Mitglied der Landesregierung hat das Recht, an den Sitzungen der Kabinettausschüsse persönlich teilzunehmen. Der Ministerpräsident kann die Teilnahme auf ständige Mitglieder beschränken. Die oder der Stellvertretende oder die oder der Beauftragte Vorsitzende kann die Teilnahme auf Mitglieder der Landesregierung beschränken.
- (3) Ständige Mitglieder des Kabinettausschusses und hinzugezogene Mitglieder der Landesregierung können sich von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär begleiten lassen. Hält ein ständiges Mitglied des Kabinettausschusses oder ein hinzugezogenes Mitglied der Landesregierung ausnahmsweise die Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterhalb der Staatssekretär-Ebene für erwünscht, ist dies dem Chef der Staatskanzlei unter Benennung

der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters schriftlich anzuzeigen; über die Zulassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Sitzung und die Dauer der Teilnahme entscheidet die oder der Vorsitzende.

### § 7 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kabinettausschüsse werden in der Regel Niederschriften in der Form von Kurzprotokollen erstellt; sie unterliegen den gleichen Vertraulichkeitsgrundsätzen wie die Niederschriften über Kabinettsitzungen.

- (2) Vor der Versendung der Niederschriften holt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Zustimmung der oder des Vorsitzenden sowie des Chefs der Staatskanzlei ein.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten nachrichtlich die Mitglieder der Landesregierung, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher. Andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden, sind auf Wunsch in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Verteilung der Niederschriften kann auf Mitglieder der Landesregierung, die ständige Mitglieder der Kabinettausschüsse sind, beschränkt werden.
- (5) Der Finanzministerin oder dem Finanzminister sind alle Vorschläge, Berichte und sonstige Unterlagen der Kabinettausschüsse vor einer Übersendung an das Kabinett zuzuleiten, bei finanziellen Auswirkungen für die Kommunen auch der für Kommunales zuständigen Ministerin oder dem für Kommunales zuständigen Minister, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, darin ihre oder seine abweichende Auffassung, Gegenvorschläge oder Widerspruch vortragen zu können.